



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Verbandsversammlung	19.09.2025	beschließend

Teilfortschreibung Windenergie 2025 - Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels durch den Regionalverband Osthürttemberg nach § 5 Abs. 1 WindBG, beschließend

Beschlussvorschlag:

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 WindBG

Der Regionalverband Osthürttemberg stellt hiermit gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 WindBG fest, dass die Teilfortschreibung Windenergie 2025 gemäß Satzungsbeschluss vom 19. September 2025 zusammen mit der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014 gemäß Satzungsbeschluss vom 16. Oktober 2013 mit den regionalen Teilflächenzielen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG i.V.m. § 20 Abs. 1 KlimaG BW für den Stichtag 31.12.2027 und für den Stichtag 31.12.2032, welche beide 1,8% der jeweiligen Regionsfläche nach Anlage 2 KlimaG BW betragen, im Einklang steht.

Hierbei wurden folgende Flächen angerechnet:

Bezeichnung Vorranggebiet	Bezeichnung Teilregionalplan	Fläche in ha	Rotor-Festlegung	GIS-Daten
Striethof	Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014	29	Rotor-out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 WindBG (22.03.2024)	vorhanden
Eschach / Gögglingen	Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014	61	Rotor-out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 WindBG (22.03.2024)	vorhanden
Bühler	Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014	227	Rotor-out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 WindBG (22.03.2024)	vorhanden
Neuler / Schreizheim	Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014	139	Rotor-out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 WindBG (22.03.2024)	vorhanden
Rosenberg	Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014	48	Rotor-out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 WindBG (22.03.2024)	vorhanden
Ellenberg / Jagstzell	Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014	211	Rotor-out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 WindBG (22.03.2024)	vorhanden
Dalkingen / Neunheim	Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014	61	Rotor-out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 WindBG (22.03.2024)	vorhanden
Freihof	Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014	34	Rotor-out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 WindBG (22.03.2024)	vorhanden

Bezeichnung Vorranggebiet	Bezeichnung Teilregionalplan	Fläche in ha	Rotor-Festlegung	GIS-Daten
Nonnenholz	Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014	366	Rotor-out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 WindBG (22.03.2024)	vorhanden
Waldhausen / Beuren	Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014	671	Rotor-out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 WindBG (22.03.2024)	vorhanden
Weilermerkingen / Dehlingen	Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014	71	Rotor-out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 WindBG (22.03.2024)	vorhanden
Dischingen	Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014	67	Rotor-out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 WindBG (22.03.2024)	vorhanden
Heidenheim / Nattheim	Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014	287	Rotor-out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 WindBG (22.03.2024)	vorhanden
Königsbronn / Ebnat	Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014	258	Rotor-out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 WindBG (22.03.2024)	vorhanden
Oberkochen	Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014	76	Rotor-out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 WindBG (22.03.2024)	vorhanden
Dettingen / Hürben	Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014	303	Rotor-out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 WindBG (22.03.2024)	vorhanden
Gussenstadt	Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014	124	Rotor-out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 WindBG (22.03.2024)	vorhanden
Gnannenweiler	Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014	105	Rotor-out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 WindBG (22.03.2024)	vorhanden
Falkenberg	Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014	60	Rotor-out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 WindBG (22.03.2024)	vorhanden
Lauterburg	Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014	55	Rotor-out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 WindBG (22.03.2024)	vorhanden
Erweiterung Ellenberg / Jagstzell West (41)	Teilfortschreibung Windenergie 2025	82	Rotor-out-Regelung im Plansatz (PS 4.2.2.1.2)	vorhanden
Erweiterung Nonnenholz (44)	Teilfortschreibung Windenergie 2025	38	Rotor-out-Regelung im Plansatz (PS 4.2.2.1.2)	vorhanden
Unterschneidheim / Tannhausen (45)	Teilfortschreibung Windenergie 2025	245	Rotor-out-Regelung im Plansatz (PS 4.2.2.1.2)	vorhanden
Erweiterung Waldhausen / Beuren (48)	Teilfortschreibung Windenergie 2025	207	Rotor-out-Regelung im Plansatz (PS 4.2.2.1.2)	vorhanden

Bezeichnung Vorranggebiet	Bezeichnung Teilregionalplan	Fläche in ha	Rotor-Festlegung	GIS-Daten
Erweiterung Heidenheim / Nattheim (52)	Teilfortschreibung Windenergie 2025	37	Rotor-out-Regelung im Plansatz (PS 4.2.2.1.2)	vorhanden
Ebnat (54)	Teilfortschreibung Windenergie 2025	243	Rotor-out-Regelung im Plansatz (PS 4.2.2.1.2)	vorhanden
Erweiterung Oberkochen (55)	Teilfortschreibung Windenergie 2025	35	Rotor-out-Regelung im Plansatz (PS 4.2.2.1.2)	vorhanden
Rosenberg West (56)	Teilfortschreibung Windenergie 2025	6	Rotor-out-Regelung im Plansatz (PS 4.2.2.1.2)	vorhanden
Utzenberg (59)	Teilfortschreibung Windenergie 2025	50	Rotor-out-Regelung im Plansatz (PS 4.2.2.1.2)	vorhanden
Rechberger Buch (60)	Teilfortschreibung Windenergie 2025	88	Rotor-out-Regelung im Plansatz (PS 4.2.2.1.2)	vorhanden
Erweiterung Gnannenweiler (62)	Teilfortschreibung Windenergie 2025	87	Rotor-out-Regelung im Plansatz (PS 4.2.2.1.2)	vorhanden
Erweiterung Gussenstadt (63)	Teilfortschreibung Windenergie 2025	42	Rotor-out-Regelung im Plansatz (PS 4.2.2.1.2)	vorhanden
Schönbühl (65)	Teilfortschreibung Windenergie 2025	201	Rotor-out-Regelung im Plansatz (PS 4.2.2.1.2)	vorhanden
Bergenweiler / Sontheim (66)	Teilfortschreibung Windenergie 2025	268	Rotor-out-Regelung im Plansatz (PS 4.2.2.1.2)	vorhanden
Hermaringen (67)	Teilfortschreibung Windenergie 2025	127	Rotor-out-Regelung im Plansatz (PS 4.2.2.1.2)	vorhanden

Alle angerechneten Vorranggebiete stellen Gebiete gem. § 2 Nummer 1 WindBG dar.

Die bestandskräftige Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014 legt 20 Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen fest, die 3.253 ha bzw. 32,53 km² und damit 1,5 % der Regionsfläche Ostwürttembergs gemäß Anlage 2 KlimaG BW (2.138,53 km²) umfassen.

Im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie 2025 werden 15 Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen festgelegt, die 1.756 ha bzw. 17,56 km² und damit 0,8 % der Regionsfläche Ostwürttembergs gemäß Anlage 2 KlimaG BW (2.138,53 km²) umfassen.

In Summe werden für die Region Ostwürttemberg 5.009 ha bzw. 50,09 km² und damit 2,3 % der Regionsfläche gemäß Anlage 2 KlimaG BW (2.138,53 km²) als Windenergiegebiete festgelegt.

Sachverhalt

Gesetzesgrundlage

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen und zur Genehmigungserleichterung für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung vom Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in bestimmten Gebieten (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG)

§ 5 Feststellung und Bekanntmachung des Erreichens der Flächenbeitragswerte

(1) Der Planungsträger stellt in dem Beschluss über den Plan fest, dass der Plan mit den Flächenbeitragswerten oder mit den Teilflächenzielen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 im Einklang steht; dabei ist der Flächenbeitragswert oder das Teilflächenziel unter Angabe des jeweiligen Stichtages nach der Anlage zu bezeichnen und auszuführen, welche Flächen in Windenergiegebieten nach § 2 Nummer 1 sowie welche Flächen nach § 4 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 angerechnet wurden, jeweils unter Angabe des Umfangs der angerechneten Fläche. Bedarf der Plan der Genehmigung, trifft die nach Landesrecht zuständige Stelle die Feststellung nach Satz 1 in ihrer Genehmigungsentscheidung. Die Feststellung nimmt an der Bekanntgabe oder der Verkündung des Plans, der Genehmigung oder des Beschlusses teil, die jeweils nach den dafür einschlägigen Vorschriften erfolgt. [...]

Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (Klimagesetz Baden-Württemberg - KlimaG BW)

§ 20 Festlegung der regionalen Teilflächenziele gemäß § 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes

(1) Zur Erreichung der Flächenbeitragswerte gemäß § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl I S. 1353) werden gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 WindBG zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte für Baden-Württemberg nach Anlage 1 Spalte 1 und 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sowohl für den zum 31. Dezember 2027 als auch für den zum 31. Dezember 2032 zu erreichenden Wert 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche als verbindliche regionale Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung festgelegt. Für den Verband Region Rhein-Neckar und für den Regionalverband Donau-Iller gelten die prozentualen Anteile nach Satz 1 jeweils für den baden-württembergischen Gebietsteil der Region. Für die Bestimmung der Größe der auszuweisenden Flächen ist die Größe der Regionsflächen und der Gebietsanteile der Regionen nach Anlage 2 maßgebend.

(2) Die zur Erreichung der Teilflächenziele nach Absatz 1 notwendigen Teilpläne und sonstigen Änderungen eines Regionalplans sollen früher als in § 3 Absatz 1 WindBG vorgesehen bereits bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festgestellt werden. Die Stichtage nach § 3 Absatz 1 Satz 2 WindBG bleiben hiervon unberührt. [...]